

**durchgeschriebene Fassung i.d.F. der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023; gültig ab dem 31. Oktober 2023
(Bekanntmachung e-Amtsblatt Landkreis Osnabrück Nr. 20/2023 S. 468 vom 30.10.2023)**

Hauptsatzung

der Gemeinde Belm, Landkreis Osnabrück

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Belm“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf silbernem Grund ein schmales, schwarzes Kreuz, darüber gelegt ein roter Kesselhaken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist als querrechteckiges Tuch (Höhe zu Länge wie 3 : 5) von rot, weiß und rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 längs gestreift. Auf der Drittlinie ist es mit dem Gemeindewappen belegt, wobei Schildhaupt und Schildfuß die roten Streifen leicht überdecken. Das Banner der Gemeinde ist als hochrechteckiges Tuch von rot, weiß und rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift. Der breite weiße Streifen trägt im oberen Drittel das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Belm – Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Die Wertgrenze für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

**durchgeschriebene Fassung i.d.F. der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023; gültig ab dem 31. Oktober 2023
(Bekanntmachung e-Amtsblatt Landkreis Osnabrück Nr. 20/2023 S. 468 vom 30.10.2023)**

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin / Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weitere Beamtin / der weitere Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6

**Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Belm zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

**durchgeschriebene Fassung i.d.F. der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023; gültig ab dem 31. Oktober 2023
(Bekanntmachung e-Amtsblatt Landkreis Osnabrück Nr. 20/2023 S. 468 vom 30.10.2023)**

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündung und Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Belm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht.
Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Gemeinde Belm, der öffentlichen Ausschüsse sowie der Einwohnerversammlungen nach § 85 Abs. 5 NKomVG erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in der Schaukastenanlage neben dem Haupteingang des Rathauses der Gemeinde Belm, Marktring 13. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit keine andere Frist bestimmt ist. Bei verkürzten Ladungsfristen zu den Sitzungen des Rates der Gemeinde Belm und zu den Ausschüssen gilt diese Frist. Der Tag des Aushanges und der Tag, mit dem die Bekanntmachung als bewirkt gilt, sind aktenkundig zu machen.
- (3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Belm erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in der Schaukastenanlage neben dem Haupteingang des Rathauses der Gemeinde Belm, Marktring 13. Die Aushangfrist beträgt eine Woche, soweit keine andere Frist bestimmt ist. Der Tag des Aushanges und der Tag, mit dem die Bekanntmachung als bewirkt gilt, sind aktenkundig zu machen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**durchgeschriebene Fassung i.d.F. der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Oktober 2023; gültig ab dem 31. Oktober 2023
(Bekanntmachung e-Amtsblatt Landkreis Osnabrück Nr. 20/2023 S. 468 vom 30.10.2023)**

§ 10

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der jeweiligen Sitzung anzuzeigen.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die per Videokonferenztechnik bei nicht öffentlichen Sitzungen zugeschalteten Abgeordneten haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die nicht öffentliche Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Abgeordneten stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Belm vom 24. April 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Belm vom 13. Juli 2005 außer Kraft.

Belm, den 14. Dezember 2011

Viktor Hermeler
Bürgermeister